

VERORDNUNG

der Stadt Eltmann über das freie Umherlaufen von Hunden

Die Stadt Eltmann erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG - (BayRF 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), folgende

VERORDNUNG :

Präambel:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Darüber hinaus muß jeder Hundehalter dafür Sorge tragen, daß er seinen Hund so führt, daß andere Bürger weder belästigt noch geängstigt oder gefährdet werden.

§ 1 Anleinplicht

1. Kampfhunde und große Hunde sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, dem Altortbereich und sonstigen bebauten Flächen, die eine geschlossene Einheit bilden, liegen, an der Leine zu führen. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

2. Im übrigen Gemarkungsbereich gelten die Bestimmungen über das Führen von Hunden unter Aufsicht nach Art. 42 (1) BayJG. Danach liegt ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift, Hunde in einem Jagdbezirk nicht ohne Aufsicht frei laufen zu lassen erst dann vor, wenn sich der Hund im Jagdbezirk außerhalb der Sicht- und Rufweite des Hundeführers aufhält oder der Hundeführer nicht die tatsächliche Möglichkeit hat, durch gezielte Kommandos oder andere Handlungen eine Kontrolle über sein Tier auszuüben. So kann ein Hund auch unter Kontrolle sein, wenn er nicht angeleint ist.

3. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das Führen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und Friedhöfen untersagt.

4. Das gleichzeitige Führen mehrerer Hunde durch eine Person ist nur gestattet, wenn sich unter den geführten Hunden kein Hund im Sinne des § 2 befindet.

5. Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Hierzu zählen insbesondere der ausgewachsene Schäferhund, die Deutsche Dogge, der Boxer, der Rottweiler und der Dobermann.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt,
- b) entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an einer reißfesten oder mehr als 3 m langen Leine führt,
- c) entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund nicht unter Aufsicht führt,
- d) entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund auf Grünanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen mitführt,
- e) entgegen § 1 Abs. 4 mehrere Hunde führt, unter denen sich ein Hund im Sinne des § 2 befindet.

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bis zu 1.000,-- DM.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltmann, 28. Juni 1999

Stadt Eltmann



Krönert
1. Bürgermeister